

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Stadtgemeinde

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 01.10.2026

GZ.: 131-9-036-2026/5/ad

Gegenstand: Zubau zum best. Betrieb "Boutique Hotel Garni Stadtvilla Schladming", Errichtung einer Tiefgarage samt Abfahrtsrampe, Errichtung eines ebenerdigen Parkdeckes/Garage mit 16 Stellplätzen, Zubau Zimmertrakt und Erweiterung Wellnessangebot im DG, Errichtung Poolanlage am Grundstück 543/2, Abbruch Stallgebäude und Neuerrichtung eines dreistöckigen Gebäudes als vermietbare Shopfläche sowie einer Suite am Grundstück .237 - **Schulgasse 430**
Keinprecht Hotel GmbH, Warterdorf 66, 8973 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.03.2026 hat Keinprecht Hotel GmbH, Warterdorf 66, 8973 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Zubau zum best. Betrieb "Boutique Hotel Garni Stadtvilla Schladming", Errichtung einer Tiefgarage samt Abfahrtsrampe, Errichtung eines ebenerdigen Parkdeckes/Garage mit 16 Stellplätzen, Zubau Zimmertrakt und Erweiterung Wellnessangebot im DG, Errichtung Poolanlage am Grundstück 543/2, Abbruch Stallgebäude und Neuerrichtung eines dreistöckigen Gebäudes als vermietbare Shopfläche sowie einer Suite am Grundstück .237" auf dem Grundstück Nr.: **543/2** u. Nr.: **.237**, KG: **Schladming**, EZ: **714**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

22.10.2026,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Schulgasse 430**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Trinker', is written over a light blue horizontal line.

DI Hermann Trinker

